

Lothar Binding
Mitglied des Deutschen Bundestages

Lothar Binding, MdB * Platz der Republik 1 * 11011 Berlin

Herrn
Peter Conradi
Gänsheidestraße 69

70184 Stuttgart

Berliner Büro
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227 -73144
Fax: (030) 227 -76435
eMail Berlin:
lothar.binding@bundestag.de

Bürgerbüro Heidelberg
Bergheimer Straße 88
69115 Heidelberg
Tel: (06221) 18 29 28
Fax: (06221) 61 60 40

Bürgerbüro Weinheim
Hauptstraße 122
69469 Weinheim
Tel: (06201) 60 22 12
Fax: (06201) 60 22 13

eMail Heidelberg und Weinheim:
lothar.binding@wk.bundestag.de
Homepage: www.lothar-binding.de

Berlin, den 1. Juni 2005

Dein Schreiben vom 18. Mai 2005

Lieber Peter,

vielen Dank für Deine „kritischen Anmerkungen zur Wirtschafts- und Steuerpolitik der Bundesregierung“ vom 18. Mai 2005. In meiner nachfolgenden Antwort konzentriere ich mich auf Deine Bemerkungen zur Steuerpolitik und bitte um Verständnis für die Länge meiner Antwort, aber Du sprichst sehr viele zentrale Punkte an, ohne die im Regelfall implizit vorhandenen Vorraussetzungen und Annahmen zu verifizieren. Vor gut zwei Jahren hatte ich Dir als Antwort auf ähnliche Bemerkungen und Fragen einen erläuternden Text zu Rechtsformen von Unternehmen und die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale von Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer gesendet. Ich lege meine jüngste „Halbzeitbilanz“ bei, in der sich dieser Text zusammengefasst als Anhang nochmals findet, weil der fachliche Hintergrund meiner damaligen Erläuterungen in Deinen neuen „Anmerkungen“ ohne Berücksichtigung bleibt.

In der öffentlichen Diskussion wird häufig der Eindruck erweckt, Unternehmensgewinne bzw. Kapitaleinkünfte seien in der Vergangenheit über Gebühr entlastet worden und würden ebenso wie große Vermögen im Vergleich zu Lohnbeziehern nur unzureichend zur Finanzierung der Staatsausgaben herangezogen. Insgesamt verursache die Steuerpolitik eher zusätzliche Steuerausfälle, als dass sie zu einer nachhaltigen Sicherung der Staatsfinanzen beitrage. Die daraus resultierende Einnamenschwäche verschärfe die Notlage der öffentlichen Haushalte; dies sei wesentliche Ursache für den Niedergang der öffentlichen Investitionen. Die jetzt in Umsetzung der Job-Gipfel-Gespräche eingeleiteten Gesetzgebungsverfahren, aufkommensneutral gestaltete Tarifentlastung für Unternehmen zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen und zur Sicherung des nationalen Steueraufkommens sowie steuerliche Erleichterung der Unternehmensnachfolge, seien dementsprechend ein Schritt in die falsche Richtung. Zunächst meine Position zu diesen beiden hoch aktuellen Gesetzesvorlagen als Folge des „Jobgipfels“. Die Steuersatzsenkung für Unternehmen befürworte ich zur Verminderung internationaler Gestaltungen, die erbschaftsteuerlichen Regelungen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge lehne ich strikt ab, weil sie langfristig zu einer absoluten Aushöhlung des vermögensbezogenen Steuersubstrats führt oder führen kann.

Ob eine Steuerpolitik, die, Deine Kritik aufgreifend, insbesondere auf eine Erhöhung der

Unternehmenssteuern setzen würde, zwingenden finanz-, wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Erfordernissen angemessen wäre und einen Beitrag für mehr öffentliche Investitionen und Beschäftigung leisten könnte, ist fraglich:

Die Entwicklung der öffentlichen Investitionen ist in Deutschland seit 1992 – d.h. seit dem vereinigungsbedingt starken Anstieg zu Anfang der neunziger Jahre - rückläufig. Diese Entwicklung wird häufig mit einer Verschlechterung der Staatsausgabenstruktur gleichgesetzt. Darüber hinaus werden negative Effekte auf Wachstum und Beschäftigung unterstellt.

Das Bild der öffentlichen Investition als a priori „gute Ausgabe“ möchte ich jedoch relativieren. So werden öffentliche Sachinvestitionen oft erst in Verbindung mit öffentlichen Konsumausgaben zu einer „zukunfts wirksamen“ Ausgabe. Ohne Lehrer sind Schulgebäude beispielsweise nutzlos. Darüber hinaus zählen für Wachstum und Zukunftssicherung wichtige Ausgaben in den Bereichen Bildung und Forschung, aber auch im Verkehrs- und Energiebereich vielfach nicht zu den staatlichen Investitionen. Ein mit Blick auf die Verbesserung der Wachstumsgrundlagen aussagekräftigerer Indikator ist beispielsweise der Anteil der öffentlichen und privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung am Bruttoinlandsprodukt. Hier steht Deutschland innerhalb der EU hinter Finnland und Dänemark an dritter Stelle.

Erst die Analyse der Ursachen für rückläufige Investitionen sowie der Gesamtentwicklung von Wirtschafts- und Finanzpolitik erlaubt uns eine Antwort auf die Frage nach der Qualität und Nachhaltigkeit der Ausgabenpolitik des Staates zu finden.

Unser Ziel ist es sowohl die quantitative als auch qualitative Konsolidierung der Spielräume für Zukunftsausgaben zu vergrößern und dadurch zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung beizutragen.

Der Rückgang der staatlichen Investitionen in Deutschland lässt sich auf unterschiedliche Faktoren zurückführen: So kann z.B. eine Verlagerung staatlicher Förderung privater Investitionen von der Ausgaben- auf die Einnahmeseite öffentlicher Haushalte – z. B. Steuererleichterungen bei gleichzeitigem Abbau von Finanzhilfen – zum rechnerischen Rückgang der öffentlichen Investitionsquote führen, ohne dass sich materiell etwas an der Förderung ändert.

Auch sollten öffentliche Investitionen nicht unabhängig vom bereits erreichten Niveau gesehen werden. In infrastrukturell hoch entwickelten Volkswirtschaften wie Deutschland ist in vielen Bereichen ein Sättigungsniveau erreicht.

Der Anteil der Investitionen an den Staatsausgaben ist in den vergangenen Jahren auch aus konjunkturellen Gründen gesunken. Deutschland ließ aufgrund der dreijährigen Stagnationsphase 2001 bis 2003 auch auf der Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte die so genannten „automatischen Stabilisatoren“ wirken, um einer Ausgabenentwicklung entgegen zu wirken. Das hat zu einer Erhöhung der konsumtiven Ausgaben, insbesondere zu Mehrausgaben im Bereich des Arbeitsmarktes, im Verhältnis zu den investiven Ausgaben geführt.

Im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen der letzten Jahre wurde die Staatsausgabenquote insgesamt deutlich zurückgeführt. Daran können Investitionen nicht unbeteiligt bleiben, zumal der Spielraum für Kürzungen bei den zumeist gesetzlich fixierten Konsum- bzw. Transferausgaben kurzfristig eingeschränkt ist.

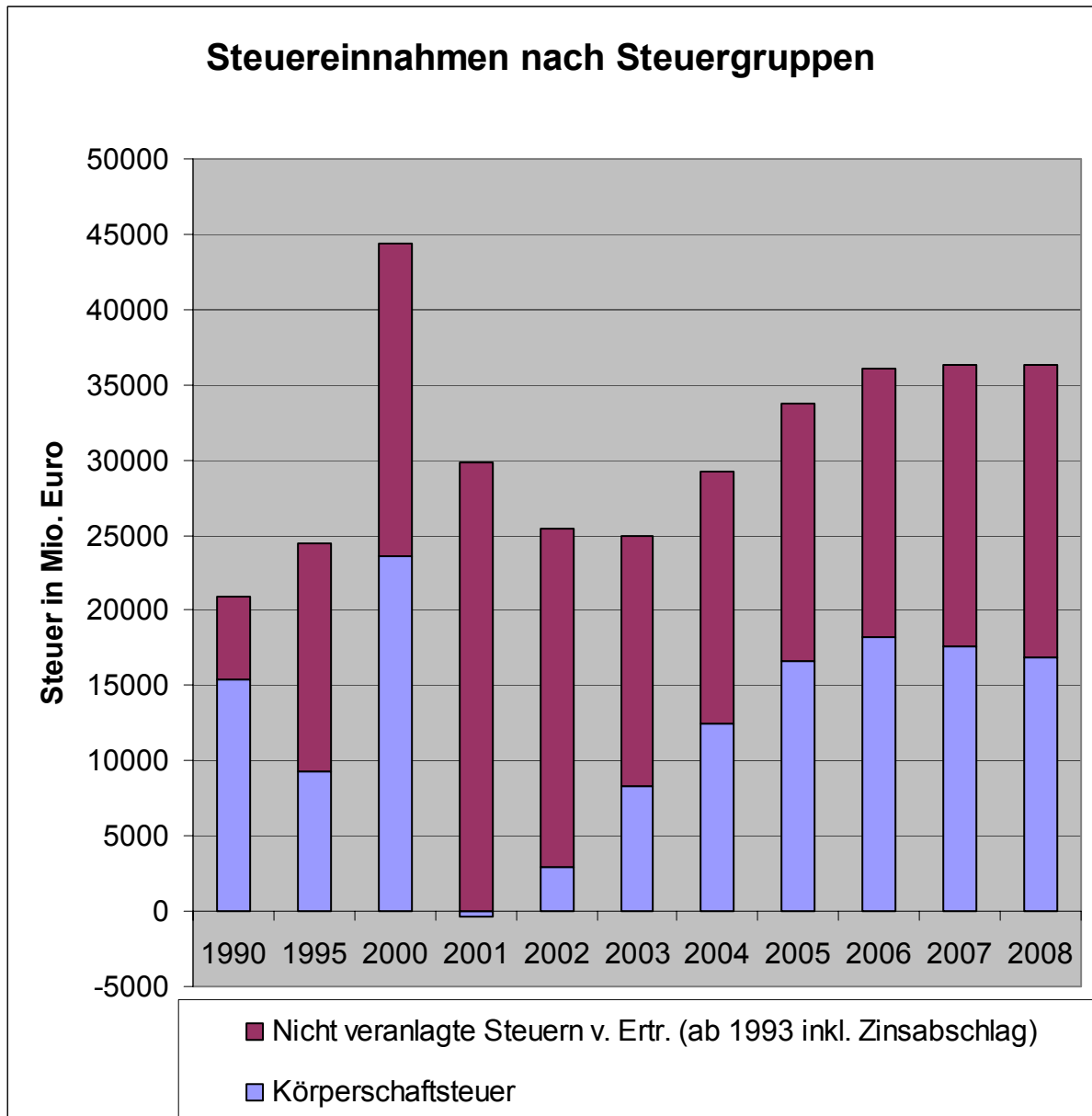
Ein Wort zu Deinen Überlegungen hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen und Kapitalerträgen

Auf den ersten Blick erscheint der Beitrag, den die Besteuerung von Kapitaleinkommen in Deutschland zur Finanzierung der Staatsausgaben erbringt, im internationalen Vergleich eher niedrig. Von einem „Marsch in den Lohnsteuerstaat“ kann aber nicht die Rede sein. Auch zu diesem Aspekt bitte ich Dich in die erwähnte Anlage zu schauen.

- Im Monatsbericht des BMF Oktober 2004 finde ich überzeugend dargelegt, dass die Kasseneinnahmen von Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer für Analysen der Steuerlastverteilung ungeeignet sind (S. 49-53). Die großen Blöcke „Erstattungen an Arbeitnehmer“ und „Eigenheimzulage“ werden bei der veranlagten Einkommensteuer berücksichtigt und sind in den Lohnsteuereinnahmen nicht erkennbar.
- Es sollte auch nicht übersehen werden, dass hoch bezahlte Angestellte lohnsteuerpflichtig sind, während die Steuerzahlungen kleiner Selbständiger in der veranlagten Einkommensteuer erfasst werden.
- Bei einer Betrachtung der Gewinn- und Vermögenssteuern werden fälschlicherweise oft nur Körperschaftsteuer sowie Kapitalertragsteuer einbezogen. Damit ergibt sich kein vollständiges Bild. Insbesondere fehlen die Einkommensteuerzahlungen der Personenunternehmen. Da von den 3,5 Millionen Unternehmen Personenunternehmen einen Anteil von mehr als 85 % bilden, wird deutlich, welcher großer Fehler begangen wird, wenn einfach von „den Unternehmen“ gesprochen wird.
- In den Jahren 2004 und 2005, noch geschätzt, sind die Einnahmen aus der Lohnsteuer um 6,9 % bzw. 4,3 % rückläufig während die Steuereinnahmen insgesamt in diesen Jahren um 0,1 % bzw. 0,5 % steigen.

Zu Deinem Eindruck eines dauerhaften Auseinanderdriftens von Gewinnen und Steuern der Kapitalgesellschaften: Dieser Eindruck dürfte vor allem durch den anfänglichen Knick beim Steueraufkommen nach der Unternehmensteuerreform des Jahres 2000 entstehen. Zur Erinnerung: Früher war die Körperschaftsteuer dem Staat nur geborgt, heute wird sie definitiv bezahlt. Wir zahlen heute noch immer Steuerguthaben zurück, die Waigel schon längst ausgegeben hat ...

Außerdem ist mit „Steuern auf Gewinn“ noch nicht klar was eigentlich gemeint ist. Du schreibst z.B.: „...Aktiengesellschaften (Aktionäre) und GmbHs (Gesellschaften)...“ und vermengst damit die unterschiedlichen Steuerbelastungen bis zur Unverständlichkeit. Es ist ja geradezu charakteristisch für die Körperschaft in Form der AG, dass der Gewinn auf zwei Ebenen besteuert wird: in der AG mit 25 % Körperschaftsteuer und beim Aktionär mit dem persönlichen Einkommensteuersatz auf die halbe Dividende. Die nachfolgende Grafik zeigt Dir, dass z.B. in Zeiten, in denen die Körperschaftsteuer niedrig war, einmal sogar negativ, die Kapitalertragsteuer vergleichsweise hoch ist. Erst die Summe dieser beiden, zuzüglich der Gewerbesteuer und dem Soli zeigt also die Steuerbelastung auf den Gewinn einer Aktiengesellschaft. Die Grafik zeigt, nehmen wir das Ausnahmejahr hinsichtlich der Wachstumsentwicklung aus, dass die Summe aus Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer sehr viel geringer schwankt als die der Körperschaftsteuer allein.



Alle sechs führenden wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute zeigen darüber hinaus in ihrer Herbstdiagnose, dass Steuern und Gewinne nicht von einander abgekoppelt sind und gegenwärtig temporäre Effekte berücksichtigt werden müssen.

- Zudem greifen mittlerweile die Neuregelungen zur steuerlichen Geltendmachung von Verlustvorträgen, vor allem aber das Moratorium bei der Ausschüttung früher einbehaltener Gewinne. Im Vorfeld der Unternehmenssteuerreform waren zudem alte Schlupflöcher noch einmal verstärkt in Anspruch genommen worden. Der anfängliche Einbruch bei der Körperschaftsteuer ist überwunden. In 2004 haben sich die Körperschaftsteuereinnahmen mit plus 58,6 % ausgesprochen positiv entwickelt.
- Letztlich müssen bei der Unternehmensbesteuerung zwingend Anforderungen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt werden. Bei der Besteuerung der Erträge von Kapitalgesellschaften weist Deutschland z.B. im internationalen Vergleich inzwischen wieder eine hohe nominale und sogar effektive steuerliche Belastung auf. Das ist ein entscheidender Grund für die beabsichtigte Senkung der Körperschaftsteuersätze. Hier wäre es von Vorteil, wenn Du unter Berücksichtigung meiner Erläuterungen zur steuerlichen

Gesamtbelastung der Erträge von Körperschaften, die Quellen, die zu Deiner Angabe von nur 9 % führen, nochmals überprüft.

Zu Deiner Frage im Zusammenhang mit sozialer Gerechtigkeit in der Steuerpolitik und der Senkung des Spitzensteuersatzes:

- Das deutsche Steuer-Transfersystem erfüllt seine Umverteilungsfunktion im internationalen Vergleich inzwischen mit am besten, jedenfalls seit wir ca. 70 Sondertatbestände, „Schlupflöcher“ abgeschafft haben. Nach Betrachtungen der OECD reduziert das deutsche Steuer-Transfer-System die Ungleichheit der Markteinkommen, also die Einkommen vor Berücksichtigung von Steuern, Abgaben und Transferleistungen, im internationalen Vergleich mit am stärksten.

Leider werden mit Blick auf die letztmalige Senkung des Spitzensteuersatzes zum 1. Januar 2005 und Meldungen über angeblich niedriges Aufkommen bei den Unternehmenssteuern teilweise gleichwohl Zweifel an der sozialen Ausgewogenheit der Steuerreform geäußert.

Von den Entlastungen der Steuerreform profitieren aber insbesondere Arbeitnehmer und Familien mit kleinen und mittleren Einkommen. Auch dafür findest Du Belege bei der OECD.

Die Steuersätze der Einkommensteuer liegen jetzt auf historischem Tiefstand

- **Eingangsteuersatz** 15 % gegenüber 25,9 % 1998
- **Grundfreibetrag** 7.664 €, d.h. + über 20 % gegenüber 1998 (6.322 €)
- **Kindergeld** (erstes und zweites Kind) 154 €, d.h. + 42 € gegenüber 1998 (112 €)
Eine Familie mit zwei Kindern erhält dadurch fast 1.000 € mehr Kindergeld im Jahr.

Unter Berücksichtigung des Kindergeldes sinkt bei einer Arbeitnehmerfamilie mit zwei Kindern die Steuerlast 2005 gegenüber 1998

Bei einem Bruttojahresverdienst von **40.000 €** um **82,1 %**
Bei einem Bruttojahresverdienst von **60.000 €** um **35,9 %**
Bei einem Bruttojahresverdienst von **100.000 €** um **19,7 %**

Die Abschaffung vieler **Ausnahmetatbestände** und steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten wirkt sich besonders bei Beziehern hoher Einkommen aus. Besserverdienende tragen überproportional zum Steueraufkommen bei. Für 2004 gilt z.B:

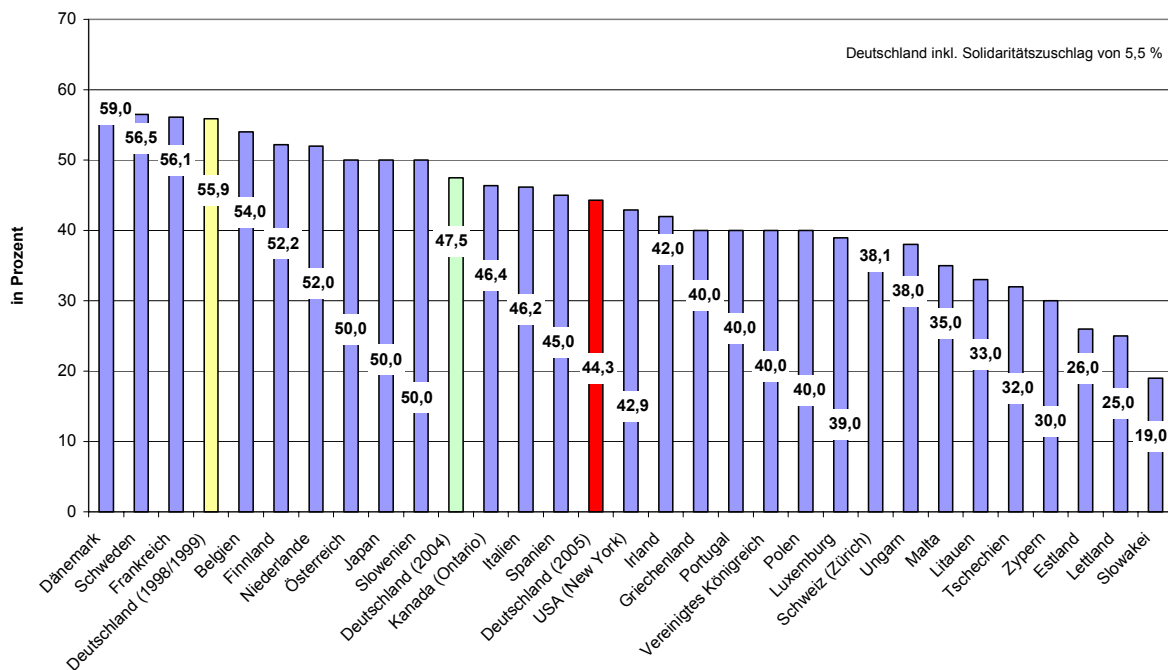
Die **oberen 10 %** der Steuerpflichtigen tragen über die **Hälfte** des Einkommensteueraufkommens.

Die **unteren 30 %** der Steuerpflichtigen tragen einen Anteil von **0,7 %** bei.

Diese Verteilung der Steuerlast wird durch die Steuertarifsenkung kaum beeinflusst. Nach diesem Ergebnis kann die simultane Senkung aller Steuersätze keinesfalls beanstandet werden. „Stärkere Schultern“ tragen nach wie vor eine hohe Steuerlast. Zu bemerken ist dabei noch, dass der Bundesrat unsere vergangenen Vorschläge, weitere 40 Steuersubventionen abzuschaffen verhindert hat. Diese „Blockade“ kostet übriges den Bundeshaushalt jährlich mehr als 17 Milliarden Euro.

International gesehen hat die Senkung des Spitzensteuersatzes eine wichtige Signalfunktion für eine ernst gemeinte Standortattraktivitätspolitik. Im internationalen Vergleich ist der deutsche Einkommensteuerspitzensteuersatz auch keineswegs besonders niedrig. Er liegt nach der Steuerreform vielmehr im Mittelfeld (vgl. Abbildung). Internationale Vergleiche der Steuersätze von Spitzenverdienern, z.B. nach dem ZEW Mannheim, zeigen überdies, dass Alleinstehende in Deutschland international vergleichsweise eher hoch, verheiratete Alleinverdiener mit Kindern eher niedrig besteuert werden.

Einkommensteuerspitzenätze im internationalen Vergleich - 2004 -



Ein Argument, das ich mir nicht gern zu eigen mache, das aber von der Fachwelt immer wieder vorgetragen wird, ist auch, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Steuerhinterziehung durch eine Erhöhung des Einkommensteuertarifs im oberen Einkommensbereich nur unnötig erschwert würden. Ein hoher Steuersatz nütze dann nichts, wenn er die Bürger zur Steuerhinterziehung animiert. Ein abschreckend hoher Steuersatz, der die Bürger in die Steuerflucht treibe, führe zu keinen Steuermehreinnahmen und würde daher nur auf dem Papier stehen.

Auch weil bestimmte Leute, die in Ihrer politischen Laufbahn immer dann genau gewusst haben, was zu tun ist, wenn sie keinen Einfluss hatten: vor ihrer Amtszeit und nach ihrer Amtszeit, die aber während ihrer Amtszeit einfach nur versagt haben, bestimmte falsche Botschaften verbreiten, ist mir noch folgendes wichtig: Nach der Abschaffung vieler Ausnahmetatbestände und steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten gibt es nach neueren Erkenntnissen der Länderfinanzverwaltungen die Fälle von Einkommensmillionären, die „legal“ keine Steuer zahlen, praktisch nicht mehr.

Zentrales Ziel der Steuerpolitik muss auch im Interesse sozialer Gerechtigkeit sein: durch gesamtwirtschaftlich attraktive steuerliche Rahmenbedingungen ihren Beitrag für mehr

Wirtschaftswachstum zu leisten. Das sollte Arbeitsplätze schaffen und die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme verbessern. Die Unternehmenssteuerreform des Jahres 2000 war dazu und angesichts des internationalen Umfeldes notwendig. Der anfängliche Einbruch bei der Körperschaftsteuer war auf eine Reihe von Sonderfaktoren zurückzuführen, z.B. erhöhte Ausschüttungen der Kapitalgesellschaften, ist aber inzwischen überwunden

Dass solche Effekte als Folge nationalstaatlicher Politik und international agierenden Unternehmen bzw. Konzernstrukturen schwächer ausfallen als uns unser Gefühl, gestützt auf Erfahrungen in den 70er und 80er Jahren, erwarten lässt, versteht sich von selbst.

Zum Art. 14 GG, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und der Besteuerung von Besitz und Vermögen einige Bemerkungen:

In der Diskussion um die Wiederbelebung der Vermögensteuer wird als Pro-Argument häufig die Praxis der Vermögensbesteuerung in anderen Ländern angeführt. Diese Argumentation greift aber insofern zu kurz, als dass eine der zur Zeit nicht erhobenen deutschen Vermögensteuer vergleichbare Steuer, d. h. eine Steuer auf den Netto-Vermögensbestand, überhaupt nur in acht der 30 OECD-Staaten erhoben wird. In all diesen Staaten ist das Aufkommen – in Relation zu den gesamten Steuereinnahmen bzw. zum BIP - meist sehr gering. In Island befindet sich ein Gesetzentwurf zur Abschaffung der Vermögensteuer in der parlamentarischen Beratung. In Finnland, Norwegen und Schweden wird die Abschaffung der Vermögensteuer ebenfalls diskutiert.

Vermögenssteueraufkommen in OECD-Staaten¹

	Anteil am gesamten Steueraufkommen²	Anteil am BIP
	auf das Vermögen natürlicher Personen	
Schweiz	3,4 %	1,0 %
Luxemburg	1,7 %	0,7 %
Island	1,2 %	0,5 %
Norwegen	1,1 %	0,5 %
Spanien	0,5 %	0,2 %
Frankreich	0,4 %	0,2 %
Schweden	0,3 %	0,2 %
Finnland	0,2 %	0,1 %
	auf das Vermögen juristischer Personen	
Luxemburg	4,1 %	1,7 %
Schweiz	1,1 %	0,3 %
Island	0,8 %	0,3 %

¹ im Jahr 2002; nur Länder, die nach derzeitigen Rechtsstand noch eine Vermögensteuer erheben

² einschließlich Sozialabgaben

Quelle: OECD Revenue Statistics 2004; eigene Berechnungen

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man die Betrachtung der internationalen Praxis der Vermögensbesteuerung auf alle vermögensbezogenen Steuern, die „property taxes“ in der

Klassifikation der OECD, ausdehnt. Die vermögensbezogenen Steuern umfassen neben der eigentlichen Vermögensteuer insbesondere Erbschaft- und Schenkungsteuern, Vermögensverkehrsteuern sowie Grundsteuern. Hier ist die gesamtwirtschaftliche Belastung gemessen an den gesamten Steuereinnahmen oder am BIP in Deutschland im internationalen Vergleich in der Tat gering. Deshalb lehne ich auch o.a. Erbschaftsteuervorschlag der Regierung ab: stattdessen brauchen wir eine, auf der Basis neuer marktnaher Bewertungen, Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes.

Die augenfällige Differenz zu den – in der öffentlichen Diskussion häufig angeführten angelsächsischen Ländern – ist jedoch hauptsächlich auf die hohe quantitative Bedeutung der Grundsteuern in diesen Ländern zurückzuführen. Diese belasten zwar auch einen Teil des Vermögens. Sie dienen aber den dortigen Kommunen zur Finanzierung öffentlicher Leistungen wie z. B. Wasserversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung, für die in Deutschland und anderen Ländern Gebühren und Beiträge erhoben werden. Auch die Gewerbesteuer gibt es in nur wenigen anderen Ländern.

Du sprichst weiterhin die Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne von Unternehmen an:

Mit dem Halbeinkünfteverfahren wurde auch eine Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne auf der Ebene der Kapitalgesellschaft geschaffen, § 8b Abs. 2 KStG. Dies ist eine konsequente Folge des Systemwechsels. Die Veräußerungsgewinnbefreiung führt im Ergebnis nicht zu einer Steuerfreiheit dieser Gewinne, sondern dient der Verhinderung von Mehrfachbelastungen. Eine Weiter-Ausschüttung des Gewinns an den Gesellschafter führt bei diesem zu steuerpflichtigen Dividendenerträgen. Würde der Gewinn zuvor auch auf der Ebene der ausschüttenden Gesellschaft besteuert, käme es zu einer mehrfachen Besteuerung.

Wirtschaftlich betrachtet stellt der Veräußerungsgewinn außerdem den Wert der Rücklagen der veräußerten Kapitalgesellschaft dar. Diese setzen sich aus offenen Rücklagen und stillen Reserven, quasi verdeckte Rücklagen, zusammen.

Die Steuerfreiheit der offenen Rücklagen ergibt sich daraus, dass diese bereits bei ihrer Bildung durch thesaurierte Gewinne im neuen System mit 25% Körperschaftsteuer erfasst werden. Die stillen Reserven sind zwar ertragssteuerlich noch nicht belastet, sie sind jedoch ausschließlich daraus entstanden, dass vor Veräußerung der Beteiligung bestimmte Wirtschaftsgüter in der Bilanz – zulässigerweise – unterbewertet waren. Wenn diese Wirtschaftsgüter zu einem zukünftigen Zeitpunkt verkauft werden, also die Vermögensebene der Kapitalgesellschaft verlassen, ist der tatsächliche Verkaufserlös mit 25 % zu versteuern. Wäre bereits eine Besteuerung dieser stillen Reserven bei Veräußerung der Beteiligung durch den Anteilseigner erfolgt, würde im Falle einer späteren Veräußerung der Wirtschaftsgüter eine Doppelbesteuerung eintreten. Um dies zu vermeiden, müssen im System des Halbeinkünfteverfahrens auch Gewinne aus stillen Reserven bei der Anteilsveräußerung zwischen Kapitalgesellschaften steuerfrei bleiben.

Bei Einführung des neuen Körperschaftsteuerregimes war die Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne mit einem Steuerausfall in einer Größenordnung von 2,2 Mrd. € grob geschätzt worden. Allerdings sind auch folgende Zusammenhänge zu sehen: Zwar wurden Kapitalgesellschaften einerseits von Steuern auf Veräußerungsgewinne bei Aktien und anderen Unternehmensbeteiligungen befreit, andererseits können aber auch keine eingetretenen Veräußerungsverluste bzw. vorweggenommene Veräußerungsverluste, Teilwertabschreibung,

geltend gemacht werden. Im Ergebnis kann die Regelung gerade in Zeiten einer Börsenbaisse fiskalisch vorteilhaft sein. Der Vodafone-Fall mit steuerlicher Geltendmachung enormer Wertberichtigungen nach der Mannesmann-Übernahme kann sich damit nicht mehr wiederholen. Und stell Dir einmal vor, wie die Staatsfinanzen aussehen würden, wenn wir die Konsequenzen aus der Börsenbaisse im alten System hätten verkraften müssen. Zur Erinnerung: der Staatshaushalt ist nicht mit dem Bundeshaushalt zu verwechseln.

Du deutest unterschiedliche Besteuerung von „Einkünften ohne Arbeit“ im Vergleich zu „Einkünften aus Arbeit“ an. Das Steuerrecht kennt eine solche Unterscheidung nicht. Aus gutem Grund, denn erstens würde eine solche Unterscheidung Gestaltungen in ungeahntem Ausmaß eröffnen, zweitens wäre zu fragen, ob

1. hinter Kapitaleinkünften keine Arbeit steht?
2. Lohneinkünfte zwingend mit Arbeit verbunden sind?
3. die einen gut, die anderen schlecht sind und wie die Kriterien für solche Urteile zu finden wären – Dreck an den Händen?, volkswirtschaftliche Bedeutung, Konto und Zigarre?

Hast Du Dir einmal überlegt, dass unsere Steuersenkungen und die Familienförderung die Arbeitnehmereinkommen deutlicher gestärkt haben als die im gleichen Zeitraum abgeschlossenen Tarifabschlüsse? Wenn die Tarifparteien, die heute die schwache Nachfrage beklagen, hier ihre Verantwortung aufgenommen hätten, könnte die Binnennachfrage sicher noch etwas anders aussehen. Deine Idee, den Spitzensteuersatz auf höchste Einkommen anzuheben klingt gut. Sicher lohnte es sich darüber nachzudenken, was ein solcher Sprung im Grenzsteuersatz hinsichtlich internationaler Gestaltungen bedeuten würde – jedenfalls solange in Aufsichtsräten einer solchen „Selbstbedienung führender deutscher Manager“, wie Du schreibst, von Mitgliedern in den Aufsichtsgremien zugestimmt wird, die sich hilfsweise auch schon mal enthalten, von denen man es früher nicht für möglich gehalten hätte. Verantwortung ist keine geschlossene Veranstaltung im politischen Raum.

Ich denke: unser steuerpolitische Kurs – niedrige Sätze, Schlupflöcher schließen, Subventionen abbauen – muss im Grundsatz fortgesetzt werden, denn Passivität im internationalen Steuerwettbewerb oder gar Steuererhöhungen wären im Interesse der langfristigen Sicherung des Steuersubstrats – und damit von heimischer Produktion, Investitionen und Arbeitsplätzen – und den daraus generierten Steuereinnahmen kontraproduktiv. Im Gegenteil muss die verhängnisvolle Erosion des Steueraufkommens durch Verlagerung von Unternehmensgewinnen und Kapitalerträgen in Niedrigsteuergebiete gestoppt und der Trend umgekehrt werden. Übermäßig verschärfende gesetzgeberische und administrative Maßnahmen haben angesichts der internationalen Problematik nur begrenzte Wirkung.

Du sprichst auch innerdeutsche Steueroasen an. Seit Jahrzehnten gibt es diese. Im Extremfall waren der Hebesatz und damit auch die Gewerbesteuer Null. Auch noch zu Deiner Zeit im Bundestag. Nun haben wir aber 1. einen Mindesthebesatz von 200 festgelegt und zweitens die Mehrmütterorganschaft abgeschafft. Deshalb verstehe ich Deine Kritik nicht. Die Organschaft gibt es noch. Leider, weil es Gewinnverlagerung motiviert. Gott sei Dank, weil damit strukturschwache Regionen gestärkt werden.

Aber die Organschaft ist m. E. ein viel geringeres Problem als die internationalen Gestaltungen, gegen die wir uns europakonform nicht wehren können. Nimm als Beispiel Hugo Boss: GmbH&CoKG in Zug, Schweiz, Aktiengesellschaft in Baden-Württemberg: die AG zehrt ihren Gewinn durch Lizenzzahlungen an die GmbH&CoKG aus, Metzingen erhält kaum Gewerbesteuer.

Diese Probleme zu lösen ist eines der Hauptziele von Hans Eichel im Ecofin. Lösungsansätze liegen in „fairem Steuerwettbewerb“. Dazu lege ich Dir ein Grußwort an, in dem ich solche Aspekte etwas beleuchte. Jedenfalls sind die von Dir überlegten Androhungen weder diplomatisch noch finanzpolitisch zielführend.

Du schreibst aber: „Die Bundesregierung... hat selbst an der Steuersenkungsspirale in Europa kräftig mit gedreht“. Das ist falsch. Und deshalb möchte hier mit einem Argument aus der Logik antworten: Die schönste, auch korrekte Implikation ist ohne Wert, wenn über die Verifizierbarkeit der Prämisse keine Aussage möglich, oder sie einfach falsch ist.

Mir ist natürlich bewusst, dass wir hier nicht alle Aufgaben optimal erledigt haben, dass es noch viel zu erledigen gibt, dass in vielen Kompromissen nicht mehr deutlich wurde, was wir wollten und was uns von der Opposition via Bundesrat abgerungen, aufgenötigt wurde. Ich möchte nichts beschönigen, das wäre angesichts einiger Entwicklungen aber auch grundsätzlich keine kluge Strategie. Außerdem – wer wüsste besser als Du, selbst langjähriges Mitglied des Bundestages, welche Möglichkeiten der Steuerung in diesen Großgruppen, kombiniert mit der Richtlinienkompetenz des Kanzlers, existieren. Und natürlich ich bin auf Beratung angewiesen und freue mich darüber. Vorsichtig bin ich lediglich wenn die Heftigkeit der Kritik und die ihr zugrunde liegende Analyse und deren Faktenhintergrund nicht proportional sind. Leider sind darüber hinaus Länge und Härte der Kritik oft umgekehrt proportional zu Qualität und Anzahl der konstruktiven Vorschläge.

Vorsichtig bin ich auch, wenn einige Kritiker und oder Autoren nicht verbergen können, dass sie ihr Urteil auf volks- und betriebswirtschaftlichem Wissen gründen, das seit den 70er Jahren nicht wirklich vertieft wurde und z.B. der EU-Bezug vergessen und auch die Internationalisierung vornehm verdrängt wird. So saß ich vor gut einem Jahr mit einem prominenten Kritiker von Eichel zusammen. Ich fragte, welche Ansatzpunkte er mir vorschlagen könne, um zwei gegenwärtig sehr große Probleme zu lösen. Einmal sprach ich die Verrechnungspreise, an mit denen es internationalen Konzernen mühelos gelingt Gewinne grenzüberschreitend zu verlagern – steuermotiviert. Zum Zweiten bat ich um Rat hinsichtlich des kriminellen Umsatzsteuerbetrugs, speziell in Karussellgeschäften, mit Milliarden schweren Verlusten für den Fiskus. Du wirst es nicht glauben: weder der Begriff Verrechnungspreise noch die Praxis in Karussellgeschäften waren bekannt.

Ich würde mich freuen, wenn Du die konstruktiven Momente meiner Antwort zum Ausgangspunkt weiterer Überlegungen machen könntest.

Viele Grüße,

Lothar Binding

Anlage mit lustiger Einführung aber ernstem Hintergrund zum Thema Finanzpolitik in der EU und Wirkungen von Gleichbehandlungsgrundsätzen bzw. Urteilen auf unsere Politik.